

Mobilfunkanlagen

Baurechtliche Anforderungen und Ansprechpartner

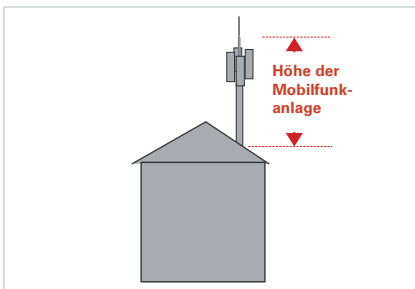
Die Verbreitung und Verfügbarkeit von Mobilfunk nimmt eine immer größere Rolle ein. Voraussetzung sind Einrichtungen um die Signale auszustrahlen. Je nach Größe ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen auch ohne Baugenehmigung möglich.

Mobilfunkanlagen sind nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei, d. h. es ist keine Baugenehmigung erforderlich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Im beplanten und unbeplanten Innenbereich eine Antennenhöhe bis 10 Meter und Rauminhalt der zugehörigen Versorgungseinheiten bis 10 m³.

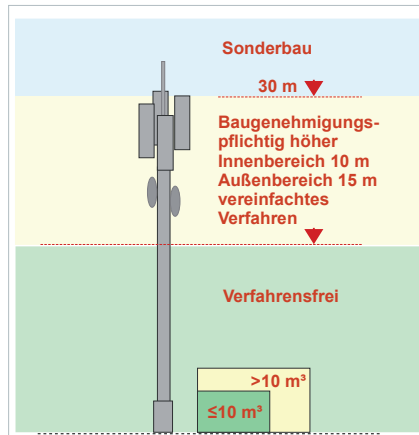
Im Außenbereich eine Antennenhöhe bis 15 Meter und Rauminhalt der zugehörigen Versorgungseinheiten bis 10 m³. Für Mobilfunkanlagen mit einer größeren Höhe oder zugehörigen Versorgungseinheiten mit Rauminhalten von mehr als 10 m³ ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Bei auf Dächern geplanten Mobilfunkanlagen bemisst sich die Höhe ab der Oberfläche des Daches. Blitzableiter, die auf Mobilfunkanlagen angebracht werden, bleiben bei der Berechnung der Höhe außer Betracht.



Bei freistehenden Mobilfunkanlagen bemisst sich die Höhe ab der Geländeoberfläche.

Mobilfunkanlagen mit einer Höhe zwischen 10 und 30 Metern im Innenbereich bzw. zwischen 15 und 30 Metern im Außenbereich unterliegen dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO). Ab einer Höhe von 30 Metern liegt ein Sonderbau vor, (Art. 2, Abs. 4 Nr. 2 BayBO)



und es ist das Verfahren nach Art. 60 BayBO durchzuführen. Für Mobilfunkanlagen an und auf Sonderbauten, z. B. bei Hochhäusern, ist ebenfalls das Verfahren nach Art. 60 BayBO durchzuführen.

Zu beachten ist, dass auch bei nach BayBO verfahrensfreien Mobilfunkanlagen alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen. Insbesondere im Bauplanungsrecht können Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sein. So z. B. von der Art der Nutzung oder auch von Festsetzungen in Bebauungsplänen. Diese Ausnahmen und Befreiungen sind dann zu beantragen und zu begründen. Für verfahrensfreie Mobilfunkanlagen können andere Erlaubnisse und Genehmigungen erforderlich sein. Diese sind dann gesondert zu beantragen, z. B. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei Baudenkmalern.

Informieren Sie sich bitte vorher zu allgemeinen Fragen des Baurechts im Beratungszentrum der Lokalbaukommission (LBK).

Einzureichende Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren

- Bauantragsformular
Wichtig: Das Vorhaben ist mit „Mobilfunkanlage“ zu bezeichnen.
- Baubeschreibung
- Amtlicher Lageplan
- Lageplan im Maßstab 1:1.000 mit eindeutiger Kennzeichnung des betroffenen Gebäudes bzw. der Lage der Mobilfunkanlage

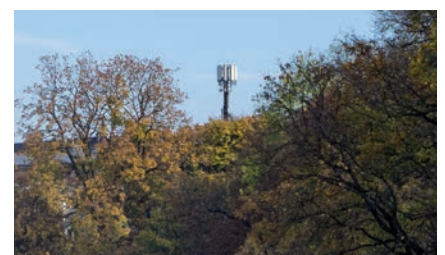
- Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:100 der Mobilfunkanlage mit Vermaßung (bei auf Gebäuden geplanten Mobilfunkanlagen einschließlich des Gebäudes)
- Standortbescheinigung über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV
- Plandarstellung über den Versorgungsbezug (vorher/nachher) der die Versorgungswahrscheinlichkeit darstellt
- Ausgefüllte Baumbestandserklärung (bei vorhandenem Baumbestand ist zusätzlich ein Baumbestandsplan im Maßstab 1:100 in 4-facher Ausfertigung einzureichen)
- ggf. erforderliche Ausnahme- oder Befreiungsanträge mit Begründung.

Die Unterlagen sind in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Bei Sonderbauten in 5-facher Ausfertigung. Bei Sonderbauten der Gebäudeklasse 1 bis 3 ist zusätzlich der ausgefüllte Kriterienkatalog beizulegen.

Wichtig: Die Eigentümer*innen der benachbarten Grundstücke sind gemäß Art. 66 BayBO am Genehmigungsverfahren zu beteiligen, d.h. es sind ihnen immer der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen. Es ist anzugeben, ob eine Zustimmung erfolgt ist.

Im Außenbereich zusätzliche Unterlagen:

- Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:100 in 4-facher Ausfertigung
- Ausgleichsflächenbilanzierung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) in 4-facher Ausfertigung



Der erforderliche Ausgleich zum Eingriff in das Landschaftsbild wird im Regelfall durch eine Zahlung in den Bayerischen Naturschutzfond ersetzt. Der fällige Betrag liegt zwischen 1 % bis 9 % der Bausumme).

Bei der Gebäudeklasse 5 und bei Sonderbauten ist die Prüfung des Brandschutznachweises vorgeschrieben. Mit der Prüfung kann die Lokalbaukommission (LBK) beauftragt werden oder der Brandschutz ist durch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen. Für den Fall, dass die LBK mit der Prüfung beauftragt wird, ist ein Brandschutznachweis in 2-facher Ausfertigung dem Bauantrag beizulegen.

Einzureichende Unterlagen bei verfahrensfreien Mobilfunkanlagen für die Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind:

- Antrag mit Begründung
Wichtig: Das Vorhaben ist mit „Mobilfunkanlage“ zu bezeichnen.

Die Verwendung von Formularen der LBK wird empfohlen
www.muenchen.de/lbk-formulare

- Lageplan im Maßstab 1:1.000 mit eindeutiger Kennzeichnung des betroffenen Gebäudes bzw. der Lage der Mobilfunkanlage
- Zeichnerische Darstellung möglichst im Maßstab 1:100 der Mobilfunkanlage mit Vermaßung (bei auf Gebäuden geplanten Mobilfunkanlagen einschließlich des Gebäudes)
- Kopie der Standortbescheinigung über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV
- Lageplan über das Bestandsnetz mit Darstellung der Versorgungswahrscheinlichkeit
- Ausgefüllte Baumbestands-erklärung (bei vorhandenem Baumbestand ist zusätzlich ein Baumbestandsplan im Maßstab 1:100 in 4-facher Ausfertigung einzureichen).

Die Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Serviceangebote der Lokalbaukommission

Beratungszentrum Persönliche Beratung

Montag bis Freitag (außer Mittwoch)
9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag
13.30 Uhr bis 16 Uhr
Blumenstraße 19 / Erdgeschoss
80331 München

Telefonische Beratung Telefon: 089 233-96484

Montag bis Donnerstag
9 Uhr bis 16 Uhr
Freitag
9 Uhr bis 12 Uhr

E-Mail:

plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de

Zentralregistrator

Einblick in vorhandene Genehmigungen, Kopieren von genehmigten Plänen (bitte Münzgeld bereithalten)
Montag bis Freitag (außer Mittwoch)
9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag
13.30 Uhr bis 16 Uhr

Telefon:

089 233-22182

E-Mail:

plan.ha4-zentralregistrator@muenchen.de

Impressum

Herausgeber
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Lokalbaukommission
Zentrale Dienste
Blumenstraße 28 b
80331 München
www.muenchen.de/lbk

